Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

105 (29.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Mr. 105

200

ng t

ung ai n un ter, a

vierte

dinta

g m

(III)

998.7

081,21

g der

igen)

cunde

ind

Rarlernhe, ben 29. Oftober

1923

A. Berwaltungs-, Raffen- und Rechnungsangelegenheiten.

615. Die Renausgabe bes Lohntarifvertrages (Entichadigung für befondere Leiftungen).

(A. 8. Zb 102. Mr. M 2069.)

Y. Erlaß des Herrn Reichsverfehrsministers vom 22. Oftober 1923 E. II. 91. 260.

Bur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß die mit Erlaß E II. 92 Nr. 22 204/23 vom 19. Mai 1923 festgesetzte rgütung von 33 ½ v. H. der gemäß der Dienstanweisung für Zugführer und Schaffner von den Reisenden seweils zu erhebenden Gebühr die Beseitigung von Berunreinigungen der Personenwagen auch nach dem Inkrasttreten des neuen Lohntarisvertrages unter denselben raussetzungen wie disher weiter gewährt wird.

II. Der Erlaß E. II. 92 Nr. 22 204/23 vom 19. Mai 1923 wurde mit Verfügung Nr. 264 im Amtsblatt 39/1923 befanntgegeben.

XI t. 616. Erhöhung des Rachtdienstzuschlags.

(A 2. Zb 9.)

Mit Wirfung vom 14. Oktober 1923 wird die Bahl 7 Millionen in Nr. 593, Amtsblatt 99/1923, durch 30 Millionen erfest.

. 617. Einsichtnahme in die Personalakten.

(A 2. Zb 9. Rr. M 2024.)

In Berfügung Nr. 226, Amtsblatt 32/1923, ift bei Biffer 6 bem Absat 3 folgender Sat hinzugufügen :

"Ift eine Gelbstrase nach dem Inkrasttreten des Gesehes über Dienstgeldstrasen vom 16. Mai 1923 (Reichsgesehblatt I, Seite 285; 10 675 rfügung Nr. 283, Amtsblatt 42/1923) festgeset worden, so beträgt die Bewährungsfrist bei Gelbstrasen bis zu einem Viertel des höchsten Betrages fünf Jahre, bei sonstigen Gelbstrasen zehn Jahre."

Um die spätere Feststellung zu erleichtern, ob eine verhängte Dienstgeldstrase sich in der durch die neue Fassung des § 81 Nr. 2 des 22 995 ichsbeamtengesetzes gezogenen Grenze hält, ist in den Personalnachweisen schon bei Eintragung des Bermerks über die Verhängung einer 97 276 rase die Frist zu verfügen, innerhalb derer die Akten zur Prüfung der Löschungsfähigkeit jener Strase wieder vorzulegen sind.

77 080 1.618. Tages und Abernachtungsgelber bei Dienstreisen sowie Beschäftigungstagegelber und Entschädigungen für versehte Beamte.

Borgang: Berfügung Nr. 594 und 595, Amtsblatt 100/1923.

(A 2. Zb 4.

Berordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 29458 vom 24. Oktober über weitere Erhöhung der Tage- und Überschungsgelder bei Dienstreisen sowie der Beschäftigungstagegelder und der Entschädigungen für versetzte Beamte mit Wirkung vom Ditober 1923 ab.

Bu ben festgesetten Beträgen wird ein Bufchlag von 300 v. S. gewährt.

Bur bereits abgerechnete Dienstreifen aus ber mit bem 22. Ottober beginnenden Woche verbleibt es bei ber bisherigen Regelung.

1923 k. 619. Ginfluß des neuen L. T.B. vom 24. September 1923 auf die den D.D.B. unterliegenden Arbeiter.

I. Erlaß bes herrn Reichsverfehrsministers vom 19. Ottober 1923, E. II. 92. 23756/23.

(A 8. Zb 102. Mr. M 2054.)

1. Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Dezember 1922 — E. II. 92 Nr. 24 167/22 —, betreffend die Effenspause ber in drei echselschicken tätigen Arbeiter der Bahnbetriebswerke, mache ich barauf ausmerksam, daß die Bestimmung im § 3 Zisser 3 Sat 2 neuen L.T.B. — wonach den in drei je achtstündigen Wechselschicken ununterbrochen arbeitenden Arbeitern in jeder Schicht einmal augenheit zur Einnahme ihrer Mahlzeit zu geben ist — nach § 3 Zisser 7 a. a. D. auch für die Arbeiter gilt, auf die die D.D.B. Answung sinden; und zwar greist § 3 Zisser 3 Sat 2 bei den Arbeitern Platz, deren Tätigkeit nicht ohnehin durch Pausen oder Dienstätischaft unterbrochen wird.

2. Nach § 12 Ziffer 1 Absat 2 bes neuen L.T.B. gilt als Überzeitarbeit bei den Arbeitern, auf die die D.D.B. mindestens für Kalendermonat Anwendung finden, die Mehrleistung, die während eines Kalendermonats über die im 30 tägigen Zeitraum zulässige ich intliche Arbeitszeit von 208 Stunden hinaus ausgesührt ist. Deshalb müssen die einzelnen Mehrleistungen, soweit irgend möglich, ir dem Absauf des Kalendermonats durch Freizeit ausgeglichen werden; denn der Grundsat des § 11 Absat 3 D.D.B., wonach Mehrstengen an Arbeitszeit in den dort angegebenen Grenzen in der Regel durch Freizeit auszugleichen sind, gilt für jene Arbeiter nur noch inweit, als die Freizeit innerhalb desselben Kalendermonats gewährt wird, in dem die Mehrleistung bewirkt ist. Dagegen ist ein späterer inspleich durch-Freizeit bei diesen Arbeitern nicht mehr zulässig. Statt dessen sieht ihnen bei nicht rechtzeitiger Gewährung von Freizeit neben Lohn der Zusch zu.

II. Der Erlag vom 23. Dezember 1922 - E. II. 92 Rr. 24 167/22 - wurde nicht befanntgegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Rr. 620. Gebührenablofung für Brieffenbungen ber Reichsbehörben.

(A 2. Prh

Da die kleineren Dienststellen nur einen geringen dienstlichen Berkehr mit auswärtigen Interessenten zu pslegen haben, werde infolge der Berfügung Nr. 567 (A 2. Prb 1. Nr. M 1925) angeforderten Siegelmarken nicht geliefert. Die nicht mit Dienstsiegel aurristenden Dienststellen verlangen statt dessen bei ihrer vorgesetzten Bezirksstelle die ersorderliche Anzahl mit deren Siegel versehene Briefickläge. Diese Umschläge sind von den Ortsdienstslieflen unter Berschluß aufzubewahren. In der oben erwähnten Bersügung ist auf S295 unter II Bormerkung zu machen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Rr. 621. Dienft= und Schuttleidung.

(B 23. Ma

Die Mitgliederbeiträge zur Kleiderkasse für Oktober von 5,6 Milliarden, für die den Stationskassen die Hebelisten nachträglich gangen find, sollen, wenn irgend möglich, noch an den nachträglichen Oktoberzahlungen einbehalten werden; ist dies durchaus lich, dann alleräußerft an den auf 1. November 1923 fälligen Bahlungen Durchsührung durchs Belastungsbuch.

C. Bertehrs-, Beförderungs- und Bagenangelegenheiten.

Rr. 622. Erledigung bon Frachterftattungsanfprüchen.

C 32a. Gt

Infolge der fortschreitenden Gelbentwertung und der baraus für die Reichsbahn dei verzögerter Erledigung von Fracht- und Net gebührenerstattungsansprüchen erwachsenden nachteiligen Folgen (Schadensersahansprüche für die durch die verzögerte Erledigung eingetwertung des Erstattungsbetrags) muß die beschleunigte Erledigung der Frachterstattungsansprüche mit Nachdruck gesördert werden. In besondere ist der den beteiligten Dienststellen zugehende Schriftwechsel in Frachterstattungsfällen in kürzester Frist und mit erschöpfender Bewortung der gestellten Aufragen der regesonden Stelle wieder zuzuleiten. Wenn die gestellten Anfragen insolge unvorhergesehener Berhält nicht ohne weiteres sosort beantwortet werden können, ist der Schriftwechsel nicht dis zur Beseitigung der Verzögerungsursache zurückzuhall sondern unverzüglich zurückzusenden, damit gegebenenfalls die regelnde Stelle die Angelegenheit auch ohne weitere Feststellungen erledigen to Gegen säumige Dienstssleien und Beamte, die die gestellten Fristen in dem ihnen zugehenden Schriftwechsel nicht einhalten oder Schriftslänger als unbedingt ersorderlich zurückhalten, wird künstighin Rückgriff genommen werden müssen.

Im weiteren werden die Güterdienststellen angewiesen, bei ihnen eingehende Frachterstattungsgesuche in einsach liegenden Fällen, über die Berechtigung der Forderung kein Zweisel besteht, und insbesondere keine eigentliche Tarisentscheidung oder Tarisauslegung in Bend kommt (Rechensehler, Unwendung einer unrichtigen Entsernung, eines unrichtigen Frachtsates usw.), selbst zu erledigen, solange ihnen betreffende Rechnungswerk noch zur Bersügung steht und die Durchsührung lediglich durch dessen Richtigstellung ersolgen kanu. Alle and Frachterstattungsgesuche sind alsbald nach Eingang an das Gütertarisbürd einzusenden, sosen nicht für einzelne Fälle die Borlagt eine andere Stelle (z. B. an die Gemeinschaftskontrollen in Köln und Darmstadt — vgl. hierwegen die Bersügung Nr. 93 im Amis Nr. 17 vom 24. März 1922) ausdrücklich vorgeschrieben ist.